

Bei einem freundlichen Verhältnisse zwischen dem Auszügler und dem Auszugspflichtigen wird ein Gesetz kaum nöthig sein, bei einem unfreundlichen kann es Streitigkeiten nicht verhüten. Ich erwarte mehr von einer strengen Beobachtung des jetzt den Ständen vorgelegten Gesetzes über das Verfahren bei ganz geringen Forderungen, welches gerade bei diesem Gegenstande am häufigsten in Anwendung kommen wird, und übrigens liegt sehr viel in der Hand eines pflichtgetreuen Richters, der sich bestreben muß, bei Aufnahme solcher Contracte Bestimmungen zu treffen, die künftig zu Streitigkeiten und Mißverhältnissen keine Veranlassung geben. Es ist indeß der geehrten Kammer anheim zu stellen, in wie weit sie dem Antrag der Deputation beistimmen will.

Abg. Sachse: Es ist §. 86. der Verfassungsurkunde des Inhalts: „Kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert oder authentisch interpretirt werden,“ angezogen worden; wenn aber der Abg., der früher sprach, darauf die Meinung gründet, als ob man, wenn Rechtsfälle von dem Oberappellationsgericht aufgestellt würden, ihm die Legislation in die Hand gäbe, so bitte ich zu bedenken, daß nach dem Gesetz über den Instanzenzug das Oberappellationsgericht berechtigt ist, Rechtsgrundsätze im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen, und diese bei dem nächsten Landtage von der Staatsregierung den Ständen zur Genehmigung vorzulegen sind, wie dies schon beim vorigen Landtage der Fall war und auch vielleicht bei dem gegenwärtigen der Fall sein wird. Es scheint mir sehr wünschenswerth, wenn die höchste Justizbehörde schon jetzt dieselben bekannt machte. Dadurch würden viele Rechtsstreitigkeiten abgeschnitten, welche die Auszugsverhältnisse so sehr begünstigen. Uebrigens ist es vollkommen wahr, daß mehrere solcher ausgestellten Rechtsfragen in der That nicht zweifelhaft sind, selbst auch den Unterbehörden nicht, z. B. der erste Punct, daß ein Kauf, in welchem Auszug stipulirt, wegen Verletzung über die Hälfte ungültig zu machen, der zweite die Berechnung der Lehnwaare betreffende Punct. So ist auch der 7. Punct keinem Rechtsgelehrten, er mag als Richter oder Sachwalter in diesen Angelegenheiten gearbeitet haben, streitig. Ich halte den Wunsch des Abg. Roux für sehr angemessen, auch mit dem Antrag der Deputation selbst insofern keineswegs in Widerspruch, als er nicht die Vorlage eines Gesetzes noch bei gegenwärtiger Ständeversammlung beantragt, um die vom Oberappellationsgericht bekannt zu machenden Rechtsfälle über den Auszug später in den Entwurf des Civilgesetzbuchs aufzunehmen.

Abg. Scholze: In dem 14. Puncte ist gesagt worden: „Ist nicht auch der einseitige Antrag auf Verwandlung der Auszugsprästationen in Geldäquivalente mit dem Erfolge, daß der Berechtigte oder Pflichtige sich dazu verstehen müsse, nachzulassen, und nach welchem Maßstabe ist sich dann bei einer derartigen Verwandlung zu richten?“ Dem könnte ich nicht beitreten. Denn sollte dem Berechtigten oder Verpflichteten erlaubt sein, auf einseitigen Antrag diese Berechtigungen abzulösen, was sollte daraus entstehen? Es giebt Auszügler, die früher schon

unordentlich gelebt haben; wenn sie nun durch Ablösung des Auszugs Geld in die Hände bekämen, so würde dies bald alle sein, und wer sollte sie dann erhalten? andere, welche nur eine freie Wohnung zum Auszuge haben, und könnte solche ebenfalls abgelöst werden, so fielen sie am Ende dann alle den Auszugspflichtigen oder der Gemeinde zur Last; daher kann ich dem nicht beistimmen.

Abg. D. Schröder: Die Deput. ist derselben Meinung gewesen. Sie hat dieselbe Ansicht, wie der Abg. Scholze jetzt ausgesprochen, erwogen und sich nur die Frage gestellt, ob es möglich wäre, den Auszug abzulösen?

Königl. Commissair D. Groß: Ich sollte glauben, daß es nicht an der Zeit wäre, jetzt über die einzelnen in dem Deputations-Bericht als zweifelhaft aufgestellten Fragen in eine Discussion einzugehen. Es ist kein besonderer Antrag weder von Seiten der Deputation gestellt, noch ein solcher von der Kammer zu erwarten. Eine Berathung darüber würde erst dann stattfinden, wenn von Seiten der Regierung ein Gesetz vorgelegt und dann dergleichen Fragen auf eine Art entschieden wären, die von einzelnen Ständemitgliedern nicht gebilligt würde. Gegenwärtig scheint eine Berathung über das Materielle überflüssig.

Abg. Eisenstuck: Wohl war die erste Frage, welche die Deputation sich stellen mußte und gestellt hat, diese: ob es überhaupt thunlich und rathsam sei, einen einzelnen Gegenstand aus der Civilgesetzgebung herauszuheben und nicht zu warten, bis ein Civilgesetzbuch, welches auch diesen Gegenstand mit umfaßt, erscheine? Alle Redner, welche über diesen Gegenstand bisher sich verbreitet haben, haben darin übereingestimmt, daß es wohl rathsam sein möchte, ohne das Civilgesetzbuch abzuwarten, Bestimmungen über einen Gegenstand zu treffen, der so sehr in das Leben eingreift. Es ist eine wichtige Frage, ob es besser sei, die Gesetzgebung in allen ihren einzelnen Zügen ruhen zu lassen, auch wenn man sie als mangelhaft erkennt, und abzuwarten, bis durch ein ganzes System jeder Mangel beseitigt wird. Es hat sich eine bekannte Streitfrage in der Englischen Gesetzgebung in der neuesten Zeit erhoben, als Lord Brougham für ein Gesetzbuch sich aussprach und Robert Peel die entgegengesetzte Meinung und die Ansicht hatte, einzelne Materien herauszuheben. Das Letztere hat man auch befolgt und namentlich den Banquerott durch besondere gesetzliche Bestimmungen behandelt. Eine zweite Frage ist die, wie dieser Gegenstand soll besonders behandelt werden, ohne erst die Erlassung des Civilgesetzbuchs abzuwarten. Hier muß ich der Deputation beistimmen, daß nicht anders als durch Vorlage eines Gesetzentwurfs der Sache beizukommen sei. Die Deputation hat es nicht bei diesem Landtage beantragt, sondern im Allgemeinen, und die hohe Staatsregierung scheint auch damit einverstanden zu sein, daß es wünschenswerth wäre, daß über manche streitige Puncte Entscheidung erfolge. Es ist gesagt worden, daß viele gar nicht so streitig wären; das ist gerade desto schlimmer, wenn der Eine sagt, es ist streitig, und der Andere nicht. So viel ist gewiß, wenn Streitigkeiten darüber